

Anlage 1: Technischer Ausstattungsstandard von Fahrzeugen im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

1. Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in diesem Kriterienkatalog wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen.

Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu versichern, dass das geförderte Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

2. Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser auch Stadt-Niederflur-Linienbus/ Überland-Niederflur-Linienbus genannt: 8- bis 13,5-m Länge (SL),
- Gelenkbusse: 18 m Länge (GL),
- Midibusse: 7-10 m Länge (ML),
- Kleinbusse bis 8 Sitzplätze: (KL)

2.1 Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien gemäß der Qualitätsstandards des gültigen Nahverkehrsplans Kreis Unna sind grundsätzlich zu erfüllen. Beschränkungen der festgeschriebenen Standards sind in Einzelfällen dem Nahverkehrsplan zu entnehmen,

- Inklusion
 - Niederflurfahrzeug (gemäß 2.2)
 - Kneeling
 - Klapprampe
 - Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
 - Mehrzweckbereich für Rollstühle, Kinderwagen und Fahrrädern von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077).
 - Mehrzweckbereich bei Gelenkbussen an dritter Tür
 - Kennzeichnung der Mehrzweckbereiche außen
 - Farblich abgesetzte Innenraumgestaltung für Sehbehinderte (farblich + sensitiv) entsprechend Anlage 4 der VOB
 - stufenfrei erreichbare Sitze in Türnähe
 - Kennzeichnung der Türbereiche
 - Haltewunschtaste von jedem Sitz erreichbar
 - Haltewunschtaste für Rollstuhlfahrer

- Information
 - Liniennummer an allen Fahrzeugseiten als dynamische Anzeige
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - Fahrtziel: Bug und rechts
 - Streckenverlauf: rechts
 - Unternehmenslogo außen
 - Optische Anzeigen „Wagen hält“.
 - Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage.
 - akustische Haltestellenansage
 - akustische Information zu Umsteigemöglichkeiten
 - akustische Information zu Umlaufverknüpfungen
 - Senden von Daten für dynamische Fahrgastinformation
 - Prospekt- und Posterhalter
 - Information aus Leitstelle (Fahrertelegramm)

- Komfort
 - Vollklimaanlage
 - Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
 - Festhaltungsmöglichkeiten:
 - in Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10m Länge

- Betrieb
 - Bordrechner mit Notruffunktion
 - Intermodal Transport Control System zur Beeinflussung von Vorrangschaltungen
 - Fahrscheinverkauf
 - Entwerter (2 pro Fahrzeug, davon 1 Entwerter beim Fahrpersonal)
 - Außenfahrtgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung).
 - Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 StVZO)

- Klimaschutz
 - Euro-Norm 6

2.2 Niederflurlinienbusse müssen zusätzlich zu 2.1 als wesentliche Merkmale folgende Anforderungen erfüllen

- 2 Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz.
- Mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe).
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen.
- In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen.